

BEBAUUNGS VORSCHRIFTEN

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVD) vom 15.09.1977 (8681. I.S. 1763) in offener Bauweise. 23.01. 1990 (BGBC, I S. 132) bein

und die Geschoßzahlen gelten als Höchstgrenze. Das Mindestverhältnis von Trauflänge zur Giebelbreite soll allgemax. 1,60 m zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig. Außenputz in gedeckten Farben als Glatt- oder Rauputz. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, beim Typ E + U 6.30 m nicht übersteigen. Für die Verkleidung der Fassaden ist nur Holz zulässig. Die Fenster sind als stehende Formate an-

. Nebengebäude (Garagen)

plan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgesind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt. Auf den für Garagen ausgewiesenen Flächen sind auch Nebenräume im Sinne des Art. 7 Abs. 5 Bay80 und überdachte Frei-

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebä<mark>ud</mark>en mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 gm, und eine Ausladung von o,60 m nicht überschreiten.

Zulässig sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchstens 1,00 m hoch, einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 10 cm betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedungsmaterial zu Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen. Die Zäune müssen dem Geländeverlauf angepaßt werden und zwar schräg verlaufend, nicht abgestuft.

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung. Die Geländeneigungen sind auf max. 1 : 2 festzulegen. Im Bereich der Garagenzufahrten der Parzellen 3 – 5 dürfen die Stützmauern o,8o m Höhe, gemessen ab OK Belag der Zufahrt, nicht über-

7.1. Eingrünung des Baugebietes an der Nordgrenze

Im Norden ist das Baugebiet zur freien Landschaft hin durch Bepflanzung mit heimischen Gehölzen einzugrünen. Die 3,0 m breite Pflanzung soll sich aus einer Baumreihe (Einzelbaumabstand 10,0 m), sowie einer 2-reihigen Strauchhecke (Einzelabstände 1,50 m) zusammensetzen (Artenauswahl wie 7.2.).

Die Bepflanzung der Gärten und privaten offenen Grünstreifen (offene Vorgartenbereiche der Parzellen 3 - 5) zur Gliederung und Auflockerung des Baugebietes muß landschaftsgerecht mit heimischen Gehölzen einschl. Obstbäumen erfolgen. Je 100 gm Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Bäume: Bergahorn, Hainbuche, Sommereiche, Vogelbeere, Bergulme, Trauerkirsche, Linde

Sträucher: Haselnuß, Heckenkirsche, Hartriegel, Weißdorn. Schlehe, Schneeball, Pfaffenkäppchen, Alpenjohannisbeeren, Wildrosen, Holunder, Strauchweiden, Schneebeere

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet Gehölze mit auffälliger Laub-oder Nadelfärbung, wie z.B.:

Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte, (Picea pungens glauca), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.

II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidalaufrechten Wuchsformen, wie z.B.: Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel (sowie alle Arten der Scheinzypresse Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben (Taxus baccata), sowie der Essigbaum (Thus typhina).

7.3. Bei der Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen (Artenauswahl wie unter 7.2.). Für die Berankung von Wänden und Mauern sind geeignet alle Efeu- und Parthenocissusarten (Wilder Wein), sowie Obstspaliere.

Die Stromversorgung hat ausschl. durch Erdkabelanschlüsse zu erfolgen. Die durch das Baugebiet verlaufende 20 kV-Leitung der OBAG wurde so hoch angehoben, daß eine Bebauung unter der Leitung möglich ist.

9. Abstandflächen

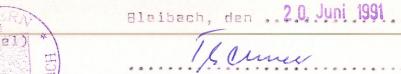
Die festgesetzen Baugrenzen können nur insoweit ausgenützt werden, als die nach Art. 6 Bay80 erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbe-

stellung des Bebauungsplant@3beschlossen. Der Aufstellungsbe-



Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplangs der Fassung vom hat in der Zeit vom hat in der Zeit vom

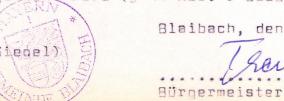




Die Gemeinde Blaibach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom der Fassung vom . 0 6. Dez. 1990 Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom . 0 8. Dez. 1990 Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in



Der als Satzung beschlossene Bebauurosplan ist dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom ... 15 Feb. 1991.....gem. § 11 Abs. 1 ratsamt Cham erklärt, daß eine Verletzung der Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).



Der angezeigte und vom LandratsamtoGham nicht beanstandete Beüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi.-Nr. zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Mune Bürgermeister

Blaibach, den 20. Juni 1991

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

09.5753/06.12.90 ist beschlossen.

Der seit rechtsverbindli rechtsverbindliche Bebauungsplan wird, soweit er dem Änderungsplan in der Fassung vom widerspricht, aufgehoben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

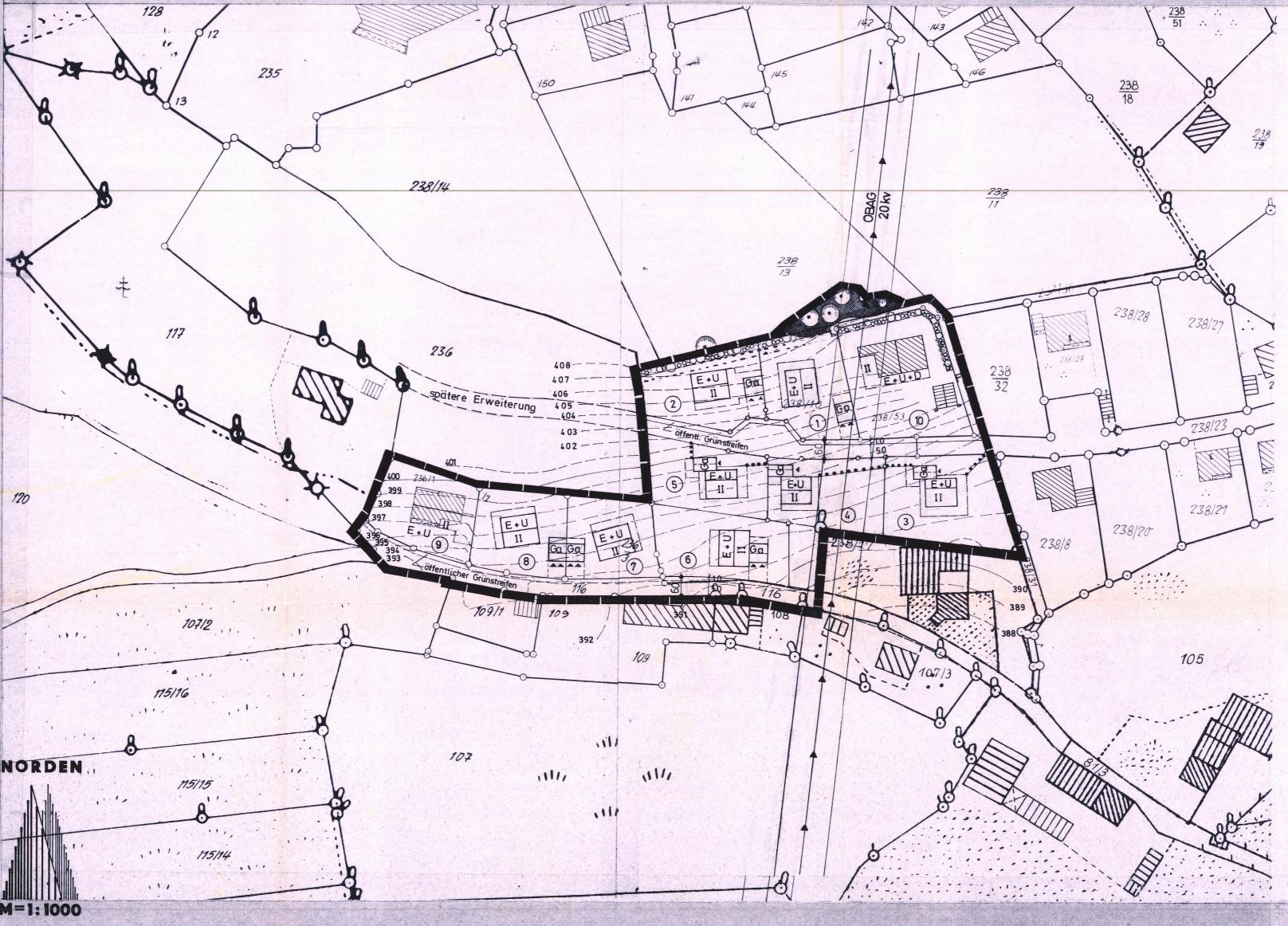


20. Juni 1991 Blaibach, den ***************** Bürgermeister

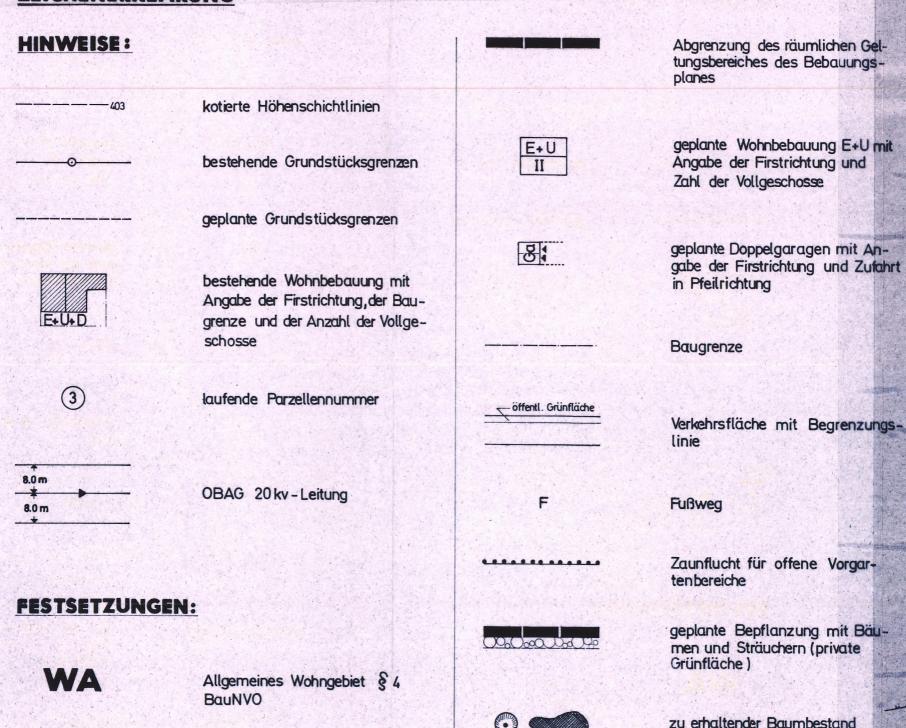
PLANFERTIGER:

ING. BÜRO W. MÜHLBAUER ALTENMARKT 30 B 8490 CHAM A. Murum TEL.09971/31110

Aufgestellt: Cham, den 09.05.1983 Geändert: Cham, den 16.09.1983 Cham, den 03.07. 1986 Cham, den 11.05.1990 Cham, den 06.12.1990

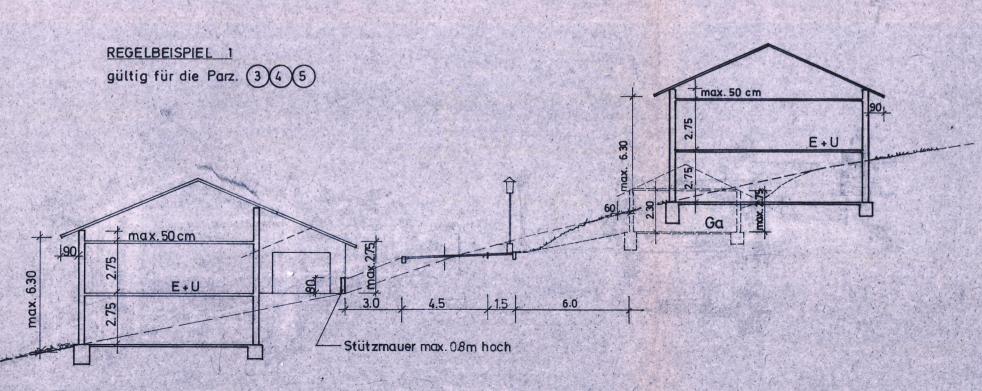


ZEICHENERKLÄRUNG



REGELBEISPIELE M= 1: 200

REGELBEISPIEL 2
gültig für die Parz. 2 7 8



Hauptgebäude:

Dachneigung: 200 - 280

Dacheindeckung: Pfannen,

Falzziegel

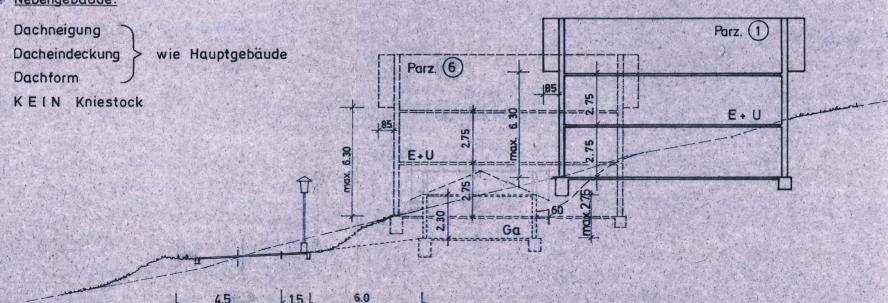
Dachform: Satteldach

Kniestock: max. 50 cm

KEINE Dachgauben REGELBEISPIEL

gültig für die Parz. (1)(6)

Nebengebäude:



BEBAUUNGS VORSCHRIFTEN

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBL. I.S. 1763) in offener Bauweise.

23.01.1990 (BGBL. I.S. 132)

2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind zwingend undund die Geschoßzahlen gelten als Höchstorenze. Das Mindestverhältnis von Trauflänge zur Giebelbreite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchstens 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen sind zulässig bis zu 30 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel - in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 90 cm, am Ortgang bis zu 85 cm. Wird ein Balkon überdacht, so ist ein Dachüberstand von max. 1,60 m zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig. Außenputz in gedeckten Farben als Glatt- oder Rauputz. Die Traufhöhe darf auch en der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, beim Typ E + U 6,30 m nicht übersteigen. Für die Verkleidung der Fassaden ist nur Holz zulässig. Die Fenster sind als stehende Formate anzuordnen.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Bei der Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer
Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe,
Dachneigung und Dachdeckung etc., einem bereits an dieser Grenze
bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen
sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt. Auf den für Garagen ausgewiesenen Flächen sind auch
Nebenräume im Sinne des Art. 7 Abs. 5 BayBO und überdachte Freisitze zulässig.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm, und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedung

Zulässig sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchstens 1,00 m hoch, einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 10 cm betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedungsmaterial zu verwenden, und zwar an der Straßenseite in Holz. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist auch Maschendraht zulässig. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen. Die Zäune müssen dem Geländeverlauf angepaßt werden und zwar schräg verlaufend, nicht abgestuft.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung. Die Geländeneigungen sind auf max. 1 : 2 festzulegen. Im Bereich der Garagenzufahrten der Parzellen 3 – 5 dürfen die Stützmauern o,80 m Höhe, gemessen ab OK Belag der Zufahrt, nicht überschreiten.

7. Bepflanzung

7.1. Eingrünung des Baugebietes an der Nordgrenze

Im Norden ist das Baugebiet zur freien Landschaft hin durch Bepflanzung mit heimischen Gehölzen einzugrünen. Die 3,o m breite Pflanzung soll sich aus einer Baumreihe (Einzelbaumabstand 10,o m), sowie einer 2-reihigen Strauchhecke (Einzelabstände 1,50 m) zusammensetzen (Artenauswahl wie 7.2.).

7.2. Private Grünflächen

Die Bepflanzung der Gärten und privaten offenen Grünstreifen (offene Vorgartenbereiche der Parzellen 3 – 5) zur Gliederung und Auflockerung des Baugebietes muß landschaftsgerecht mit heimischen Gehölzen einschl. Obstbäumen erfolgen. Je 100 gm Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.
Artenauswahl:

Bäume: Bergahorn, Hainbuche, Sommereiche, Vogelbeere, Bergulme, Trauerkirsche, Linde

Sträucher: Haselnuß, Heckenkirsche, Hartriegel, Weißdorn,
Schlehe, Schneeball, Pfaffenkäppchen, Alpenjohannisbeeren, Wildrosen, Holunder, Strauchweiden, Schneebeere

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

- I) Gehölze mit auffälliger Laub-oder Nadelfärbung, wie z.8.:
 Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte,
 (Picea pungens glauca), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-,
 Scheinzypressen- oder Eibenarten.
- II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidalaufrechten Wuchsformen, wie z.8.: Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel (sowie alle Arten der Scheinzypresse Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben (Taxus baccata), sowie der Essigbaum (Thus typhina).
- 7.3. Bei der Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen (Artenauswahl wie unter 7.2.). Für die Berankung von Wänden
 und Mauern sind geeignet alle Efeu- und Parthenocissusarten
 (Wilder Wein), sowie Obstspaliere.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausschl. durch Erdkabelanschlüsse zu erfolgen. Die durch das Baugebiet verlaufende 20 kV-Leitung der OBAG wurde so hoch angehoben, daß eine Bebauung unter der Leitung möglich ist.

9. Abstandflächen

Die festgesetzen Baugrenzen können nur insoweit ausgenützt werden, als die nach Art. 6 Bay80 erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbebauung bei Garagen.

Addingund dec & States, a und dec	The dead to the second and the second and the second
1. Aufstellungsbeschluß	07. Jan. 1983
Der Gemeinderst hat in der Si	스트로 하는 바이에 되는 이렇게 되는데 되는데 이렇게 하는데 되는데 하는데 하는데 하는데 되었다. 그런데 나는데 그런데 나를 하는데 하는데 그런데 그런데 하는데 그런데 하는데 그런데 그런데 그런데 그런데 그런데 그런데 그런데 그런데 그런데 그런
stellung des Bebauungsplanks	beschlossen. Der Aufstellungsbe-
schluß wurde am	ortsüblich bekanntnemacht.
BOYERA	Blaibach, den
(Siegel)*	
	1/ Connee
	Bürgermeister
VDE BUT	
2. Bürgerbeteiligung	2a Abs2 BBaug
Die Bürgerbeteiligung gem. §	3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher
	en Entwurf des Bebauungsplangs in
der Fassung vom	
edage Fize to a licunitari en el discienti del l'e	2 0. Juni 1991
CRA TO STATE OF THE STATE OF TH	Blaibach, den
(Siegel)	16 cmes
(A. C.)	Bürgermeister
7 Avelenues MIE B	
3. Auslegung	
Der Entwurf des Bebauungsplan wurde mitwaggwendung gem. §	Ta Ance Brace in der Zeit vom
1986 bis	7. April 1306 - Öffentlich ausgelegt.
THE	Blaibach, den 2.0. Juni 1991
(Siegel) *	orangell, deli sassarias s
Coregery	// / /
	16 (Muce
	Bürgermeister
	Bürgermeister
4. Satzung	Bürgermeister
Die Gemeinde Blaibach hat mit	Asschluß des Gemeinderates VOM
Die Gemeinde Glaibach hat mit	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 1o BauGB in
Die Gemeinde Blaibach hat mit	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen.
Die Gemeinde Glaibach hat mit	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 1o BauGB in
Die Gemeinde Glaibach hat mit	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen.
Die Gemeinde Gelibach hat mit der Fassung vom 0.6. Dez. 990	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen.
Die Gemeinde Gelibach hat mit der Fassung vom 0.6. Dez. 990	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen.
Die Gemeinde Gelibach hat mit der Fassung vom 0.6. Dez. 990	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen. Blaibach, den 20 Juni 1991 Manney
Die Gemeinde Gelibach hat mit der Fassung vom 0.6. Dez. 990	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen. Blaibach, den 20 Juni 1991 Manney
Die Gemeinde Gleibach hat mit 10. Jan 1991 0.6. Dez. 1990 der Fassung vom 16. Dez. 1990 (Siegel) 5. Anzeigeverfahren Der als Satzung beschlossene	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen. Blaibach, den 20 Juni 1991 Manuer Bürgermeister Bebauungsplan ist dem Landratsamt
Die Gemeinde Gleibach hat mit 10. Jan. 1991 0.6. Dez. 1990 der Fassung vom 6.5 dez. 1990 5. Anzeigeverfahren Der als Satzung beschlossene	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen. Blaibach, den 20 Juni 1991 Manner Bürgermeister Bebauungsplan ist dem Landratsamt
Die Gemeinde Gleibach hat mit 10. Jan 1991 0.6. Dez. 1990 der Fassung vom 16. Dez. 1990 (Siegel) 5. Anzeigeverfahren Der als Satzung beschlossene	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen. Blaibach, den 20 Juni 1991 Munuer Bürgermeister Bebauungsplan ist dem Landratsamt Feb. 1991gem. § 11 Abs. 1
Die Gemeinde Gleibach hat mit 10. Jan. 1991 0.6. Dez. 1990 der Fassung vom 0.6. Dez. 1990 5. Anzeigeverfahren Der als Satzung beschlossene Cham mit Schreiben vom 0.5. BauGB angezeigt worden 2.6. Märzretsamt Cham erklärt, daß ein	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen. Blaibach, den 20 Juni 1991 Manuer Bürgermeister Bebauungsplan ist dem Landratsamt Feb. 1991
Die Gemeinde Gleibach hat mit 10. Jan. 1991 0.6. Dez. 1990 der Fassung vom 0.6. Dez. 1990 5. Anzeigeverfahren Der als Satzung beschlossene Cham mit Schreiben vom 0.5. BauGB angezeigt worden 2.6. März Mit Schreiben vom 2.6. März	Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen. Blaibach, den .20 Juni 1991 Bürgermeister Bebauungsplan ist dem Landratsamt Feb. 1991
Die Gemeinde Gleibach hat mit 10. Jan. 1991 0.6. Dez. 1990 der Fassung vom 0.6. Dez. 1990 5. Anzeigeverfahren Der als Satzung beschlossene Cham mit Schreiben vom 0.5. BauGB angezeigt worden 2.6. Märzretsamt Cham erklärt, daß ein	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen. Blaibach, den 20 Juni 1991 Munuez Bürgermeister Bebauungsplan ist dem Landratsamt Feb. 1991 gem. § 11 Abs. 1 1991 Az hat das Landratsent Telever verletzung der Rechtsvorschriften 11 Abs. 3 BauGB).
Die Gemeinde Gleibach hat mit 10. Jan. 1991 0.6. Dez. 1990 der Fassung vom 0.6. Dez. 1990 5. Anzeigeverfahren Der als Satzung beschlossene Cham mit Schreiben vom 0.5. BauGB angezeigt worden 2.6. März retsamt Cham erklärt, daß ein nicht geltend gemacht wird (§	Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen. Blaibach, den .20 Juni 1991 Bürgermeister Bebauungsplan ist dem Landratsamt Feb. 1991
Die Gemeinde Gleibach hat mit 10. Jan. 1991 0.6. Dez. 1990 der Fassung vom 0.6. Dez. 1990 5. Anzeigeverfahren Der als Satzung beschlossene Cham mit Schreiben vom 0.5. BauGB angezeigt worden 2.6. Märzretsamt Cham erklärt, daß ein	Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in als Satzung beschlossen. Blaibach, den 20 Juni 1991 Munuez Bürgermeister Bebauungsplan ist dem Landratsamt Feb. 1991 gem. § 11 Abs. 1 1991 Az hat das Landratsent Telever verletzung der Rechtsvorschriften 11 Abs. 3 BauGB).

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi.-Nr. zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Blaibach, den 20. Juni 1991

Claume

Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

SATZUNG

8 1

8 5

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

20. Juni 1991

Blaibach, den

Bürgermeister

PLANFERTIGER:

ING. BÜRO W. MÜHLBAUER
ALTENMARKT 30 B
8490 CHAM
TEL.09971/31110

Aufgestellt: Cham, den 09.05.1983 Geändert: Cham, den 16.09.1983

Cham, den 03.07. 1986 Cham, den 11. 05. 1990 Cham, den 06. 12. 1990